

Kurzprotokoll DZ-AG-Treffen 26.9.2013 Friedrich-Tschanter-Oberschule Eilenburg (Anwesenheit im Anschluss)

Begrüßung durch Herrn Thomas Pfeil

Grußworte der Schulleitung der Friedrich-Tschanter-Oberschule, Vorstellung der Schule und der Schwerpunkte.

Kurzer Bericht und kleine Diskussionsrunde zur Schulsozialarbeit an der Friedrich-Tschanter-Oberschule mit Frau Juche (Schulsozialarbeiterin an der Schule)

Projekt Volksantrag > Idee der KERs in Sachsen kostenfreie Schülerbeförderung zu beantragen

Erläuterung durch Herrn Thomas Pfeil

- Bitte lesen Sie dazu das beigefügte Dokument *Projekt Volksantrag gesamt - Beispiel Zwickau*.
- Das Dokument ist ein BEISPIEL des KER Zwickau.
- Sollten Sie Fragen dazu haben, richten Sie diese bitte an den KER Nordsachsen!

Zusammenfassung letzte Gespräche mit Herrn Landrat Czupalla

Koordinierungsstelle für Berufs- und Studienorientierung nimmt ihre Arbeit auf, KER ist als Gesprächspartner erwünscht.

KER möchte daran arbeiten, die Lücke in der Schülerbeförderung nach Leipzig zu schließen. Frei bewegliche Ferientage sollten an den Schulen in der Region zumindest an einem Tag übereinstimmen.

Stundenausfall: Bei Langzeitausfall (6 Wochen) sollte der Elternrat informiert werden, dieser informiert den KER-Vorstand, der wiederum mit der SBA in Verbindung tritt.

Erfahrungsaustausch Lernmittelfreiheit

Arbeitshefte mussten in den meisten Schulen am Schuljahresende nicht zurückgegeben werden. Preisbindung für Arbeitshefte besteht nur 1 Jahr. Somit können die Arbeitshefte nach Ablauf des Schuljahres in Schülerhand verbleiben.

(Entsprechende Zusatzdokumente werden nochmals über den Verteiler gesandt bzw. auf die Webseite gestellt.)

Erfahrungsaustausch GTA

Das alte Abrechnungssystem war kompliziert. Das neue Abrechnungssystem basiert auf einem Sockelbetrag pro Schule und einer Schülerpauschale. Weiterhin sind für einen bestimmten Zeitraum Ausgleichszahlungen für manche Schulen vorgesehen.

Gravierende Unterschiede, sowohl positiv als auch negativ, wurden von den Anwesenden Elternsprechern an den einzelnen Schulen nicht festgestellt.

(Entsprechende Zusatzdokumente werden nochmals über den Verteiler gesandt bzw. auf die Webseite gestellt.)

Sonstiges

Diskussion zum Schulgesetz bzw. Elternmitwirkungsverordnung. Doppelbelastung der vorsitzenden Elternsprecher und Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Änderung des Schulgesetzes bzw. der Elternmitwirkungsverordnung.

(Dokumente können auf Wunsch/Anfrage zur Verfügung gestellt werden.)

Nächster Termin

48. KW 2013: Vollversammlung des Kreiselternrates Nordsachsen (alle Arbeitsgruppen)

Anwesenheit

(Hinweis: Sollte Ihre Anwesenheit oder Entschuldigung hier nicht dokumentiert sein, geben Sie bitte Bescheid.)

Grundschulen	26.09.2013
GS Authausen	anwesend
Heide GS	entschuldigt
Ev. GS Bad Düben	entschuldigt
Diesterweg GS	anwesend
GS Am Rosenweg	entschuldigt
GS Delitzsch-Ost	entschuldigt
GS Doberschütz	anwesend
CULTUS+ GS Eilenburg	
Dr.-Belian-GS	anwesend
GS Berg	anwesend
GS Eilenburg-Ost	
GS Jesewitz	anwesend
GS Krostitz	anwesend
GS Laußig	
GS Löbnitz	entschuldigt
GS OT Kyhna	anwesend
GS Rackwitz	anwesend
Sonnenblumen GS Glesien	entschuldigt
Leibniz-GS	entschuldigt
Paul-Wäge-GS Dölzig	anwesend
Thomas-Müntzer-GS	entschuldigt
Gellert-GS OT Wölkau	anwesend
GS am Park Taucha	anwesend
Regenbogen GS Taucha	
GS Wiedemar	
GS Zschepplin	anwesend
GS Zschortau	anwesend
Freie St. Martin GS (Montessori)	anwesend

Oberschulen

OS Bad Düben	anwesend
Artur-Becker-MS	
OS DZ-Nord	
Friedrich-Tschanter OS	anwesend
OS Krostitz	anwesend
Lessing-OS	anwesend
OS Taucha	

Gymnasien

Gymnasium Delitzsch	anwesend
Martin-Rinckart-Gymnasium	anwesend
Gymnasium Schkeuditz	anwesend
Geschwister-Scholl-Gymnasium Taucha	

Berufsschulen

BSZ Dr. Hermann Schulze-Delitzsch	
BSZ „Rote Jahne“ (BSZ Eilenburg)	
BSZ-Schkeuditz	

Förderschulen

Schule zur Lernförderung Pestalozzischule	
Fröbelschule Rödgen - Sch. f. geistig Behinderte	
FS f. g. Behinderte Karl-Neumann	
Caritas FS	
Schule zur Lernförderung EB	

Schreiben Sven Wöhl Vorsitzender Kreiselternrat Zwickau

Liebe Kreiselternratsvorsitzende, liebe Kreiselternräte,

nachdem der ZVMS (Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen) zu dem die Kreise Erzgebirge, Mittelsachsen und Zwickau gehören, die Elternbeiträge für das nächste Schuljahr von 80,- auf 145,- Euro erhöht haben, habe wir uns zum Ziel gesetzt, die Elternbeiträge zur Schülerbeförderung ganz zu streichen. In mehreren Bundesländern ist das bereits seit Jahren Realität.

Ich bin davon überzeugt, dass wir als Elternvertreter gute Aussichten haben, dieses Ziel zu erreichen, wenn wir zusammenarbeiten!

Auch die Kreise und Städte, die es z.Z. nicht betrifft (die Stadt Zwickau z.B. übernimmt die Elternbeiträge für die Kinder die in Zwickau wohnen und in Zwickau zur Schule gehen komplett) sind aufgerufen sich zu beteiligen, denn nur gemeinsam sind wir stark!

Nach Aussagen von mehreren Vertretern des Landtages hat sich bisher noch kein Kreis an das Land gewandt um mehr Geld für die Schülerbeförderung abzufordern.

Daher haben wir folgende Vorgehensweise entwickelt:

1. Anschreiben an alle Fraktionen des Kreistages (Vorlage: Anschreiben FreieWähler 14.03.2013.doc) mit dem Vorgefertigten Antrag (ÄnderungsantragSchülerbeförderung.doc), Ihr müsst nur noch die Zahlen Eures Kreises, Eurer Stadt eintragen.
2. Eine Kopie des Anschreibens mit der Antragsvorlage sollte zeitgleich an alle Medien (Zeitungen, Radio, Regional-TV) geschickt werden.
3. Es ist davon auszugehen, dass selbst wenn eine Fraktion den Antrag einbringt, dieser aufgrund der Haushaltslagen der Kreise abgelehnt wird.
4. Dann wird wieder an alle Fraktionen oder an die, zu der Ihr die besten Verbindungen habt, der zweite Antrag (KostenfrSchülerbef_Zwickau-Antrag2.doc) geschickt.
5. Es wäre gut, dass einer oder mehrere Elternvertreter als Gäste an der Kreistagssitzung, in der der Antrag behandelt wird, teilnehmen. Nehmt auch die Kreisschülerräte mit!

Ziel ist, dass diese Anträge bis Herbst durch alle Kreistage durch sind, die Landesregierung merkt, dass sich da etwas tut und wir gemeinsam mit der Gewerkschaften und verschiedenen Verbänden Anfang 2014 einen Volksantrag vorbereiten. Für den Volksantrag benötigen wir 45.000 Unterschriften. Und da nächstes Jahr Wahlen sind, sehe ich große Chancen, dass unser Volksantrag angenommen wird.

Wer noch Fragen hat, kann sich gern an mich wenden.

Ich wünsche Euch schöne Pfingsten!

LG

Sven Wöhl

Vorsitzender Kreiselternrat Zwickau
Vorsitzender des Elternrates der Pestalozzischule Zwickau

Elternsprecher Pestalozzischule Kl. 6b

Büro:

Hauptmarkt 1

Rathaus

08056 Zwickau

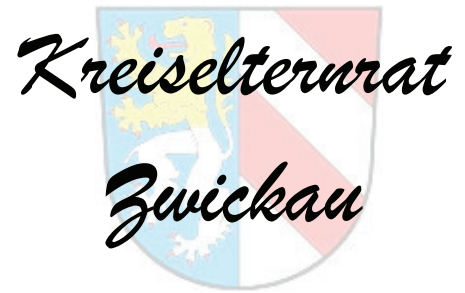
Tel.: 0375 / 21 33 88

Fax.: 0375 / 21 33 86

Handy: 0157/78964927

<http://www.kreiselterrat-zwickau.de>

<https://www.facebook.com/KreiselterratZwickau?ref=hl>



Kreiselterrat Zwickau · c/o Stadtratsbüro · Hauptmarkt 1 ·
08056 Zwickau

Fraktion Freie Wähler
Vorsitzender Herr Steffen Ludwig
Obere Tannenstraße 29

08412 Werdau

Vorsitzender: Sven Wöhl
Telefon: 0375 213388
Telefax: 0375 213386
E-Mail: sven.woehl.ker.zwickau@gmail.com

Datum: 14.03.2013

Schülerbeförderung

Sehr geehrter Herr Ludwig,

als Kreiselterrat Zwickau vertreten wir die Eltern aller im Kreis Zwickau beschulten Kinder.

Wie Ihnen bekannt ist, erhöht der ZVMS, dem Sie die Trägerschaft der Schülerbeförderung übertragen haben, zum Schuljahresbeginn 2013/2014 den Eigenanteil, den die Eltern für die Schülerbeförderung bezahlen müssen, massiv.

Im Namen der Eltern bitte ich Sie, den beiliegenden Antragsentwurf als Antrag in den Kreistag, ggf. gemeinsam mit den anderen Fraktionen, einzubringen.

Der Kreistag beschließt die Änderung des Haushaltes mit dem Ziel, die Eltern von den Kosten für Schülerbeförderung, ab Beginn Schuljahr 2013/2014, zu entlasten.

Die Findung einer Finanzierungsquelle legen wir in Ihre erfahrenen Hände.

Bis Mitte der 90-er Jahre war die Schülerbeförderung für die Eltern kostenfrei. Dieser Zustand muss wieder hergestellt werden.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. (Handy: 0157/78964927)

Sven Wöhl

Vorsitzender Kreiselterrat Zwickau

Anlage: Entwurf Änderungsantrag

Kreistag Zwickau

Änderungsantrag zum Haushalt 2013

Der Kreistag beschließt die Änderung des Haushaltes mit dem Ziel, die Eltern von den Kosten für Schülerbeförderung, ab Beginn Schuljahr 2013/2014, zu entlasten.

Die Kosten dafür betragen:

Klasse 1 bis 4:	2.543 Schüler á 110,00 € =	279.730,00 €
ab Klasse 5:	9.510 Schüler á 145,00 € =	1.378.950,00 €
Gesamt:		1.658.680,00 €

(Quelle Schülerzahlen: Email der ZVMS vom 20.02.2013)

Deckungsquelle:

Begründung:

Laut UN-Kinderrechtskonvention „Übereinkunft über die Rechte des Kindes“ vom 20. November 1989, von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet am 6. März 1992 (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs:

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

In Sachsen besteht lt. Schulgesetz eine Schulpflicht (§ 26). So gehört zu einem unentgeltlichen Schulbesuch auch die unentgeltliche Erreichung der Schule. Durch das Schließen vieler Schulen im ländlichen Raum sind immer mehr Kinder und Jugendliche auf den Schülerverkehr angewiesen. Das Erheben eines Elternanteils für den Schülerverkehr stellt weiterhin eine Ungleichbehandlung der Schüler/innen dar, denn weder Eltern noch Schüler/innen haben Einfluss auf den Standort ihrer Schule und in welcher Art (fußläufig, Fahrrad, Bus) diese erreicht werden kann.

Fraktion ...(Partei)....

A n t r a g

der Fraktion ...(Partei)....
im Kreistag des Landkreises (Landkreis oder Stadt)...

**Thema: Kostenfreie Schülerbeförderung im Landkreis (Landkreis o. Stadt)
 Forderungen an die Staatsregierung Sachsens**

Der Kreistag des Landkreises (Kreis o. Stadt) möge beschließen:

1. Der Kreistag bekennt sich zum Ziel der Abschaffung aller Eltern- und Schüler/Innenbeiträge zum Schuljahr 2014/2015. Der Landrat sowie die (Kreis- oder städtischen) Landtagsabgeordneten werden aufgefordert zeitnah entsprechende Gespräche mit der Landesregierung sowie den demokratischen Fraktionen des Sächsischen Landtages zu führen, um entsprechende Voraussetzungen für kostenlose Schülerbeförderung zu schaffen. Dabei müssen finanzielle Mittel im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.
2. Zur Sicherstellung der notwendigen Finanzierung wird der Landrat sowie die Landtagsabgeordneten des Landkreises aufgefordert,
 - a) ausgehend von der gesetzlichen Zuweisung der staatlichen Aufgabe der "Schülerbeförderung" an die Landkreise auf Grundlage des § 23 Abs. 3 (SchulG) mit der Staatsregierung, den dafür zuständigen Staatsministerien sowie den demokratischen Landtagsfraktionen in Verhandlungen über die vollständige Erstattung der dem Landkreis..... aus der **Kostenfreien Schülerbeförderung ab dem Schuljahr bzw. 2014/2015** in den kommenden Haushaltsjahren entstehenden Ausgaben und Mehrbelastungen zu treten.

Dabei wird ein entsprechender Mehrbelastungsausgleich „Kostenfreie Schülerbeförderung“ auf der Grundlage des Artikels 85 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen für den Landkreis eingefordert.

Zudem müssen die in den kommenden Haushaltsjahren entstehenden Ausgaben und Mehrbelastungen sowie die dabei entsprechend real anfallenden Kosten des Ausbildungsverkehrs durch kostendeckende Mittelbereitstellung, und durch eine Anpassung des ÖPNVFinAusG eingefordert werden.

- b) den Kreistag regelmäßig und fortlaufend über Stand und Fortgang der vom Landrat nach Antragspunkt 2a veranlassten Maßnahmen und Schritte und geführten Verhandlungen sowie der dabei erzielten Ergebnisse zu unterrichten.

Begründung:

Laut UN-Kinderrechtskonvention „Übereinkunft über die Rechte des Kindes“ vom 20. November 1989, von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet am 6. März 1992 (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs:

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

In Sachsen besteht lt. Schulgesetz eine Schulpflicht (§ 26). So gehört zu einem unentgeltlichen Schulbesuch auch die unentgeltliche Erreichung der Schule. Durch das Schließen vieler Schulen im ländlichen Raum sind immer mehr Kinder und Jugendliche auf den Schülerverkehr angewiesen. Das Erheben eines Elternanteils für den Schülerverkehr stellt eine Ungleichbehandlung der Schüler/innen dar. Weder Eltern noch Schüler/innen haben Einfluss auf den Standort ihrer Schule und in welcher Art (fußläufig, Fahrrad, Bus) diese erreicht werden kann.

Hinweis:

Das nachfolgende Anschreiben liegt dem Kreiselterrat Nordsachsen als Entwurf vor. Ein diesem Wortlaut entsprechendes Schreiben wurde am 21.8.2013 vom Staatssekretär Wolff unterzeichnet und am 23.8.2013 in das interne Schulportal des Freistaates Sachsen für die SchulleiterInnen eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Liane Richter

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen des Freistaates Sachsen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)**
23-6434/79/3

Dresden,
15. Juli 2013

Bereitstellung von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des neuen Schuljahres gewinnt das Thema Lernmittelfreiheit wieder an Aktualität. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die derzeit geltende Rechtslage informieren.

Das Urteil des Sächsischen Obergerichtes vom 17.04.2012 wurde durch die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zulassung und Überlassung von Lernmitteln (Lernmittelverordnung – LernmitVO) vom 25.03.2013, welche am 28.04.2013 in Kraft getreten ist (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.04.2013, S. 202 ff.) umgesetzt.

Nach dieser Verordnung (§§ 2 und 12) sind folgende Lernmittel vom Schulträger zu bezahlen:

- Schulbücher;
- Atlanten;
- Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen;
- Ganzschriften und für dem Schulgebrauch aufbereitete, zum Beispiel gekürzte oder kommentierte, Textsammlungen;
- ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken, Nachschlagewerke;
- Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen und Tafelwerke;
- Fotokopien von Druckwerken, wenn sie ein Schulbuch begleiten, ergänzen oder ersetzen und nicht nach Inhalt oder Umfang vorrangig für die außerunterrichtliche Ausbildung oder die berufliche Praxis bestimmt sind.

Die Bücher (wie z.B. Schulbücher, Atlanten, Ganzschriften, Wörterbücher) werden im Ausleihverfahren zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Arbeitshefte ist zu beachten, dass es zur Nutzung der Rabatte beim Erwerb der Bücher nach dem Buchpreisbindungsgesetz erforderlich

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

ist, dass der Schulträger bis zum Ablauf des Schuljahres Eigentümer der Arbeitshefte bleibt.

Mit Ablauf des Schuljahres läuft die buchpreisbindungsbedingte Verpflichtung des Schulträgers, Eigentümer der Arbeitshefte zu sein, aus, da die Arbeitshefte regelmäßig verbraucht sind (s. Urteil des Landgerichts Dresden vom 02.10.2012; Az: 42 KH O 218/12 EV). Damit steht es dem Schulträger als Eigentümer frei, wie er mit den Hefen weiter verfährt (§ 903 Satz 1 BGB). Er kann sie bspw. den Schülern/Eltern überlassen oder sie einsammeln, um etwa in der nächsten Klassenstufe noch nicht geschaffte Seiten ausfüllen zu lassen oder sie der Altpapiersammlung zuführen. Ich bitte Sie, sich mit Ihrem Schulträger abzustimmen, ob die Arbeitshefte den Schülern/Eltern überlassen werden können.

Selbstverständlich besteht die Freiheit der Eltern, selbst Schulbücher bzw. Arbeitshefte zu beschaffen bzw. Kopierkosten zu tragen, unverändert fort.

Für den Unterricht benötigte Taschenrechner müssen wie bislang auch bis auf Weiteres von den Eltern bezahlt werden. Die Schule hat sich auf die Vorgabe der erforderlichen Funktionen des Taschenrechners zu beschränken und kann maximal Empfehlungen für einen bestimmten Typ aussprechen.

Zwar hat das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 28.02.2013 entschieden, dass die Kosten eines Taschenrechners vom Schulträger zu tragen sind. Der beklagte Schulträger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, so dass der rechtskräftige Abschluss dieses Verfahrens abgewartet werden muss.

Für Ranzen, Federmappen, Füller, Sportbekleidung, Malutensilien, Hefte, Zirkel, Dreieck für Geometrie usw. sind die Eltern nach wie vor uneingeschränkt selbst verantwortlich.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. von Sozialhilfe die Kosten für Lernmittel im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe übernommen werden (§ 29 SGB II, § 34 SGB XII).

Im Rahmen der Lernmittelverordnung bitte ich Sie zu prüfen, wie unter Wahrung der Unterrichtsqualität der Einsatz der Lernmittel auf das pädagogisch sinnvolle Maß begrenzt werden kann, um die finanziellen Belastungen für die Schulträger unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze, an die auch die Schulen gebunden sind, in vertretbaren Grenzen zu halten.

Für die Schuljahresvorbereitung und einen erfolgreichen Schulstart wünsche ich alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Brunhild Kurth

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Zulassung und Überlassung von Lernmitteln (Lernmittelverordnung – LernmitVO)

Vom 25. März 2013

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) geändert worden ist,
2. durch das Staatsministerium für Kultus aufgrund von
 - a) § 60 Abs. 1 SchulG,
 - b) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist:

§ 1 Zulassungspflicht

Schulbücher und ihnen gleichgestellte Druckwerke im Sinne von § 2 Abs. 2 dürfen an öffentlichen Schulen nur verwendet werden, wenn sie zum Gebrauch zugelassen wurden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Schulbuch

(1) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schularbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.

(2) Folgende sonstige Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt:

1. Atlanten,
2. Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen,
3. Ganzschriften und für den Schulgebrauch aufbereitete, zum Beispiel gekürzte oder kommentierte, Textsammlungen,
4. ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken, Nachschlagewerke und
5. Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen und Tafelwerke.

§ 3 Zulassungsfreiheit

(1) Der Zulassung bedürfen nicht

1. Schulbücher für die Förderschulen für Blinde und Sehbehinderte, für Hörgeschädigte und für geistig Behinderte,
2. Schulbücher für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen, sofern es sich nicht um wirtschaftskundliche und erziehungskundliche Fächer handelt,
3. Arbeitshefte, die Schulbücher ergänzen oder begleiten, wenn das dazugehörige Leitmedium zugelassen ist, und

4. die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Druckwerke. Hier von ausgenommen sind Textsammlungen in Form von Musik- und Lesebüchern.

(2) Das Staatsministerium für Kultus kann widerruflich bei Fächern mit geringer Schülerzahl auf ein Zulassungsverfahren verzichten. Bücher in sorbischer Sprache sowie für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache sind bis auf Widerruf von der Zulassungspflicht befreit.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Zulassung von Schulbüchern für den Religionsunterricht.

(4) Nach dieser Verordnung zulassungsfreie Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien, die der Lehrer selbst entwickelt, müssen den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 entsprechen. Die Verantwortung dafür trägt der Lehrer.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Übereinstimmung mit den durch Grundgesetz, Verfassung des Freistaates Sachsen und Schulgesetz vorgegebenen Erziehungszielen,
2. Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten des entsprechenden Lehrplanes sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe,
3. Altersgemäßheit bei der Aufbereitung der Inhalte sowie der sprachlichen Form,
4. Angebot positiver Identifikationsmöglichkeiten sowohl für Mädchen als auch für Jungen,
5. Einbindung von Druckbild, graphischer Gestaltung und Ausstattung in die jeweilige didaktische Zielsetzung,
6. Orientierung an gesicherten Erkenntnissen der Fachwissenschaft und
7. Vereinbarkeit mit einer wirtschaftlichen Haushaltführung.

(2) Schulbücher müssen schul- und unterrichtsorganisatorisch in der Regel auf eine Klassenstufe, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 auf die Kurshalbjahre bezogen sein. Im Bereich der berufsbildenden Schulen, ausgenommen der Beruflichen Gymnasien, sollen Schulbücher dem Lehrplan eines Faches einer Schulart für alle Klassenstufen entsprechen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung eines Schulbuches entscheidet das Sächsische Bildungsinstitut auf Antrag des Verlegers oder Herstellers, im Falle eines Schulbuches für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Dem Antrag sind in der Regel vier kostenlose Prüfaxemplare beizufügen.

(2) Prüfaxemplare sind ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Schulbuches, ein vollständiges Manuskript oder ein Umbruch-

exemplar. Zu begutachtende Manuskripte sollen unter anderem folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Das Manuskript oder der Ausdruck muss so vollständig wie die geplante Buchausgabe ausgestattet sein, das heißt ein lückenloses Inhaltsverzeichnis, sämtliche Literatur- und Quellenangaben, Bilder in Farbe, sämtliche Zeichnungen, Karten, Skizzen, Diagramme, Tabellen und so weiter in gleicher Weise und Anordnung enthalten.
2. Das Manuskript oder der Ausdruck darf keine handschriftlichen Korrekturen enthalten.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Angabe, für welche Schulart (bei Mittelschule: für welchen Bildungsgang), für welches Fach und für welche Klassenstufe (für die Jahrgangsstufen 11 und 12: für welches Kurshalbjahr und welche Art der Kurse) das Schulbuch bestimmt ist,
2. die genaue Bezeichnung der Auflage und des Erscheinungsjahres, Einbundart,
3. die Versicherung, dass es sich bei dem vorgelegten Werk um die endredaktionell bearbeitete Fassung handelt,
4. die Angabe darüber, ob durch dieses Schulbuch ein anderes Schulbuch des Verlages ersetzt werden soll, und
5. Angaben über den Preis.

(4) Soll das Schulbuch für mehrere Schularten zugelassen werden, ist für jede Schulart ein besonderer Antrag zu stellen, es sei denn, das Schulbuch fällt unter die erweiterte Verwendungsurlaubnis an berufsbildenden Schulen gemäß § 6 Abs. 3.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung bedarf der Schriftform. Eine Zulassung kann

1. von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass einzelne Mängel sofort behoben werden, und
2. unter Auflagen ausgesprochen werden. In diesem Fall können für den nächsten Nachdruck die notwendigen Korrekturen verlangt werden.

(2) Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn das Schulbuch nicht mehr den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 entspricht oder die im Genehmigungsbescheid auferlegten Nebenbestimmungen nicht eingehalten worden sind.

(3) Für die Zulassung im Bereich der berufsbildenden Schulen gilt:

1. In den Fächern, denen gleiche Lehrpläne für verschiedene Schularten oder Schulstufen zugrunde liegen, wird nur ein Zulassungsverfahren durchgeführt.
2. In den allgemeinbildenden Fächern dürfen Schulbücher, die in der Berufsschule zugelassen sind, auch in der Berufsfachschule verwendet werden.
3. In den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten wirtschafts- und erziehungskundlichen Fächern dürfen Schulbücher, die für eine berufsbildende Schulart zugelassen sind, auch in den übrigen Schularten verwendet werden, sofern sie mit den Lehrplänen vereinbar sind.

§ 7

Öffentliche Bekanntgabe und allgemeine Wirksamkeit

(1) Die Zulassung eines Schulbuches wird als Allgemeinverfügung im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus öffentlich bekanntgegeben. Ab Datum der Bekannt-

gabe dürfen prüfungspflichtige Schulbücher in den Schulen verwendet werden.

(2) Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung eines Schulbuches gilt Absatz 1 entsprechend. Als öffentliche Bekanntgabe der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt, wenn ein Schulbuch in dem regelmäßig erscheinenden Gesamtverzeichnis der zugelassenen Schulbücher nicht mehr aufgeführt wird. Soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Schulbücher an den Schulen im Zeitpunkt des Erscheinens des Gesamtverzeichnisses noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, sofern in der Rücknahme- oder Widerrufsentscheidung nichts anderes bestimmt ist. In begrenzter Anzahl können Ergänzungsbeschaffungen vorgenommen werden, sofern dies wirtschaftlich geboten ist.

§ 8

Belegstücke

Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat der Antragsteller dem Sächsischen Bildungsinstitut entsprechend seiner Anforderung bis zu vier Belegexemplare zu überlassen. Gleichzeitig hat er zu versichern, dass die Belegstücke mit den Prüfexemplaren, die Gegenstand des Zulassungsbescheides waren, inhaltlich übereinstimmen.

§ 9

Sonderbestimmungen

(1) Unveränderte Neuauflagen eines bereits zugelassenen Schulbuches sind dem Sächsischen Bildungsinstitut unter Übersendung eines Exemplars und Angabe des Preises anzuzeigen, wenn nur die Auflagenbezeichnung oder das Erscheinungsjahr gegenüber der zugelassenen Auflage verändert ist.

(2) Bei nur redaktionell veränderten Neuauflagen eines bereits zugelassenen Schulbuches kann ein abgekürztes Zulassungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Verlag oder Hersteller im Antrag die vorgenommenen Änderungen in Form einer Übersicht anzugeben und zwei Exemplare des Buches unter Angabe des Preises beizufügen. Die vorgenommenen Änderungen können auch durch Markierungen in einem Prüfexemplar kenntlich gemacht werden. Führt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass wesentliche inhaltliche Änderungen vorliegen, ist das übliche Zulassungsverfahren durchzuführen.

(3) § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10

Zulassung für Schulversuche

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen können die hieran beteiligten Schulen Antrag auf Zulassung eines Schulbuches stellen. Dem Antrag ist ein Prüfstück des Schulbuches beizufügen.

(2) Das Sächsische Bildungsinstitut kann dem Antrag entsprechen, wenn das Schulbuch die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. In der Zulassung wird ihre Geltungsdauer bestimmt und auf die Möglichkeit der Rücknahme und des Widerrufs hingewiesen. Sie wird auf die an dem Schulversuch beteiligten Schulen oder auf die Schule beschränkt, die den Zulassungsantrag gestellt hat. Die eingeschränkte Zulassung wird den Schulen, für die sie gelten sollen, bekanntgegeben.

**§ 11
Kosten**

Das Genehmigungsverfahren ist nach dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), und der dazu erlassenen Rechtsverordnung gebührenpflichtig.

**§ 12
Lernmittelfreiheit**

Folgende Lernmittel gelten im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 1 SchulG als Schulbuch:

1. den Schulbüchern gemäß § 2 Abs. 2 gleichgestellte Druckwerke,
 2. Fotokopien von Druckwerken,
- wenn sie ein Schulbuch begleiten, ergänzen oder ersetzen und nicht nach Inhalt oder Umfang vorrangig für die außerunterrichtliche Ausbildung oder die berufliche Praxis bestimmt sind.

**§ 13
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zulassung von Schulbüchern (Schulbuchzulassungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (SächsGVBl. S. 595) außer Kraft.

Dresden, den 25. März 2013

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten

(Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO)

Vom 9. April 2013

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen im Bereich der Ganztagsangebote (Sächsisches Ganztagsangebotsgesetz – SächsGTAG) vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 733) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen,
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 131) geändert worden ist:

§ 1 Zweckbestimmung

Für allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten können nach Maßgabe dieser Verordnung auf Antrag pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung dieser Angebote gewährt werden.

§ 2 Mindestanforderungen

Ganztagsangebote sind unterrichtsergänzende Maßnahmen, insbesondere Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Förderangebote. Eine Schule mit Ganztagsangeboten ist eine Schule, an der

1. an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst,
2. ein Mittagessen bereitgestellt wird und
3. die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden und in einem engen konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.

Das Staatsministerium für Kultus gibt zur Qualitätssicherung und -entwicklung Fachempfehlungen heraus.

§ 3 Berechnung der Zuweisung

(1) Die Zuweisung setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

1. dem Sockelbetrag,
2. der Schülerpauschale und
3. für Mittelschulen und allgemeinbildende Förderschulen der Zusatzpauschale.

(2) Der Sockelbetrag wird für jede allgemeinbildende Schule mit Ganztagsangeboten gewährt. Er beträgt 2 000 EUR je Schuljahr.

(3) Die Schülerpauschale wird für jeden Schüler einer allgemeinbildenden Schule mit Ganztagsangeboten gewährt und wie folgt berechnet:

Verteilungsmasse x 0,8 Gesamtschülerzahl.

(4) Die Zusatzpauschale wird neben der Schülerpauschale für jeden Schüler einer Mittelschule oder allgemeinbildenden Förderschule mit Ganztagsangeboten gewährt und wie folgt berechnet:

$$\text{Verteilungsmasse} \times 0,2 \quad \text{Gesamtschülerzahl an Mittelschulen und allgemeinbildenden Förderschulen.}$$

(5) Verteilungsmasse sind die für die Förderung von Ganztagsangeboten verfügbaren Haushaltsmittel abzüglich der für den Sockelbetrag und für Verwaltungskosten des Freistaates verwendeten Mittel. Verwaltungskosten sind Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse aus Projektmitteln, Reisekostenvergütungen und sächliche Verwaltungsausgaben. Gesamtschülerzahl ist die Zahl der Schüler allgemeinbildender Schulen, die die Mindestanforderungen nach § 2 erfüllen, einen Antrag nach § 4 Abs. 2 Satz 2 stellen und die Versicherung nach § 4 Abs. 3 abgeben. Für die Berechnung nach den Absätzen 3 und 4 wird die amtliche Schulstatistik des dem Zuweisungszeitraum jeweils vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt.

§ 4 Zuweisungsverfahren

(1) Zuweisungen werden für die Dauer eines Schuljahres bewilligt.

(2) Antragsberechtigt sind Schulträger und Schulfördervereine. Der Antrag ist schriftlich bis zum 28. Februar eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen.

(3) Der Antragsteller hat schriftlich zu versichern, dass der Durchführung des Ganztagsangebots ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt, dem die Schulkonferenz zugestimmt hat. Bei Grundschulen hat er ferner zu versichern, dass eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Hort vorliegt, die konkrete Aussagen zur Zusammenarbeit im Zuweisungszeitraum trifft und langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt.

(4) Die Sächsische Bildungsagentur setzt die Zuweisung für jede Schule durch Bescheid fest.

§ 5 Auszahlung und Verwendung

(1) Die Zuweisung wird in zwei Raten ausgezahlt, wobei am 1. September eines jeden Jahres der auf die Monate August bis Dezember entfallende Teilbetrag und am 1. Februar eines jeden Jahres der auf die Monate Januar bis Juli entfallende Teilbetrag zu zahlen ist.

(2) Der Zuweisungsempfänger hat für jede Schule mit Ganztagsangeboten, für die er Zuweisungen nach dieser Verordnung erhält, mindestens ein gesondertes Sachkonto einzurichten.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur soll die Auszahlung zurückbehalten, solange der Zuweisungsempfänger einen Verwendungsnachweis für vorangegangene Auszahlungen nicht ordnungsgemäß erbracht hat.

(4) Die für die einzelne Schule festgesetzte Zuweisung ist an dieser Schule zweckentsprechend zu verwenden. Eine Mittelübertragung zwischen mehreren Schulen ist unzulässig.

§ 6 Verwendungsnachweis

Der Zuweisungsbescheid wird mit der Nebenbestimmung erlassen, dass der Zuweisungsempfänger

1. bis zum 30. September des auf die Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides folgenden Jahres gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung einschließlich der Nutzungen für jede Schule gesondert nachweist, indem er dies schriftlich unter Beifügung eines Auszugs jedes Sachkontos versichert, und
2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides sämtliche die Verwendung der Zuweisung einschließlich der Nutzungen betreffenden Unterlagen und Dateien aufbewahrt.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 1 kann auf Antrag aus wichtigem Grund um bis zu drei Monate verlängert werden.

§ 7 Formulare

Sofern die Sächsische Bildungsagentur Formulare für den Antrag oder den Verwendungsnachweis vorgibt, sind diese zu verwenden.

§ 8 Übergangsvorschriften

(1) Für das Schuljahr 2013/2014 ist die Zuweisung abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 bis zum 10. Mai 2013 zu beantragen. Anträge auf Zuwendungen, die bis zum 30. April 2013 nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten (FRL GTA) vom 2. Februar 2011 (SächsABl. S. 296), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. S 1776), gestellt werden, gelten als Anträge auf höchstmögliche Zuweisungen für das Schuljahr 2013/2014 nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Wurde Antragstellern für das Schuljahr 2012/2013 eine Zuwendung nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten bewilligt, erhöht sich ihre Zuweisung für das Schuljahr 2013/2014 um eine Ausgleichspauschale nach Satz 2, wenn die nach § 3 für das Schuljahr 2013/2014 berechnete pauschale Zuweisung geringer ist als die dem Antragsteller für das Schuljahr 2012/2013 bewilligte Zuwendung. Die Ausgleichspauschale beträgt vorbehaltlich des Satzes 6

1. bis zu 1 000 EUR für Schulen mit einer Differenz von 1 000 EUR bis 3 000 EUR,
2. bis zu 3 000 EUR für Schulen mit einer Differenz von mehr als 3 000 EUR bis 5 000 EUR,
3. bis zu 5 000 EUR für Schulen mit einer Differenz von mehr als 5 000 EUR bis 7 000 EUR,
4. bis zu 7 000 EUR für Schulen mit einer Differenz von mehr als 7 000 EUR bis 9 000 EUR,
5. bis zu 9 000 EUR für Schulen mit einer Differenz von mehr als 9 000 EUR bis 11 000 EUR und
6. bis zu 10 000 EUR für Schulen mit einer Differenz von mehr als 11 000 EUR.

Die Ausgleichspauschale wird am 1. September 2013 ausgezahlt. Sie darf auch für Ganztagsangebote im Schuljahr 2014/2015 verwendet werden; soweit dies geschieht, sind die Fristen gemäß § 6 Satz 1 um ein Jahr zu verlängern. Die Ausgleichspauschalen gelten als Teil der Verwaltungskosten gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 und 2. Die Summe aller Ausgleichspauschalen darf 2 600 000 EUR nicht übersteigen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Dresden, den 9. April 2013

**Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth**

Hinweise

zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildenden Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) vom 9. April 2013

Die Verordnung wird am 28.04.2013 in Kraft treten.

Stand: 18.04.2013

Inhaltsverzeichnis

Vorwort
Zweckbestimmung und Mindestanforderungen
Antragsverfahren
Berechnung der Zuweisung
Auszahlung
Verwendungsnachweis
Inhaltliche Aspekte der Ganztagsangebote
Unterstützungsangebote

Vorwort

Die folgenden Hinweise sollen Antragstellern und Schulen Unterstützung bei der Umsetzung der SächsGTAVO bieten. Sie geben vor allem organisatorische Hinweise.

Die SächsGTAVO wird auf der Grundlage von § 2 des Sächsischen Gesetzes zur Stärkung der Eigenverantwortung an Schulen im Bereich der Ganztagsangebote (Sächsisches Ganztagsangebotsgesetz – SächsGTAG) vom 13. Dezember 2012 im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Die vorgesehene Umstellung der Finanzierung im Bereich Ganztagsangebote auf pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen soll die Eigenverantwortung der Schulen bei der Gestaltung und Umsetzung der GTA-Konzepte stärken. So können Schulen z. B. im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel über Art und Anzahl der GTA und die dafür jeweils einzusetzenden Mittel entscheiden.

Zugleich soll durch eine deutliche Vereinfachung des Verfahrens der bisher anfallende administrative Aufwand auf Seiten der Schulen, der Schulträger und der Schulverwaltung erheblich reduziert werden. Dazu sind sowohl Antragstellung, Bewilligung als auch Verwendungsnachweissführung und -prüfung vereinfacht.

Zweckbestimmung und Mindestanforderungen

Nach Maßgabe dieser Verordnung können allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten auf Antrag pauschalierte zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung dieser Angebote erhalten. Als Mindestanforderungen gelten die in der KMK-Definition festgelegten (siehe § 2).

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Schulträger und Schulfördervereine. Die Anträge werden für ein Schuljahr gestellt. Der Antrag für das Schuljahr 2013/2014 muss bis zum 10. Mai 2013 bei der Sächsischen Bildungsagentur vorliegen. Ein entsprechendes Antragsformular wurde auf www.bildung.sachsen.de/ganztagsangebote eingestellt.

Anträge auf Zuwendungen, die bis zum 30. April 2013 nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Förderung des Ausbaus von Ganztagsangeboten (FRL GTA) vom 2. Februar 2011 gestellt werden, gelten als Anträge auf höchstmögliche Zuweisungen für das Schuljahr 2013/2014 nach Maßgabe dieser Verordnung. Es muss kein neuer Antrag eingereicht werden.

Für die kommenden Schuljahre ist der Antrag jeweils bis zum 28. Februar bei der Sächsischen Bildungsagentur einzureichen.

Das vorgegebene Antragsformular ist zu verwenden. Dieses ist sowohl vom Schulleiter als auch vom Antragsteller zu unterzeichnen. Damit wird erklärt, dass der Durchführung des Ganztagsangebots ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt und dass die Schulkonferenz diesem zugestimmt hat. Bei Grundschulen muss gewährleistet sein, dass eine Kooperationsvereinba-

zung zwischen Schule und Hort vorliegt, die konkrete Aussagen zur Zusammenarbeit für das Schuljahr trifft und langfristige Ziele der Zusammenarbeit benennt.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen sowohl Schulleiter als auch Antragsteller zudem, dass die Mindestanforderungen nach § 2 der SächsGTAVO erfüllt werden und dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

Der Antragsteller verpflichtet sich damit, die Mittel in eigener Verantwortung zu verwalten und die erforderlichen Verträge abzuwickeln. Der Schulträger besitzt dafür auch die entsprechende Infrastruktur und Kompetenz. Derjenige, in dessen Namen die Verträge abgeschlossen werden, trägt immer auch die möglichen Risiken, die bei der konkreten Durchführung der Verträge entstehen.

Der Schulleiter verpflichtet sich damit, die Aufsicht und die inhaltliche Verantwortung zu übernehmen.

Zur inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung der Ganztagsangebote wird das Sächsische Staatsministerium für Kultus Fachempfehlungen herausgeben.

Berechnung der Zuweisung

Die Sächsische Bildungsagentur berechnet die Zuweisung nach § 3 der SächsGTAVO und weist diese dem Antragsteller für jede Schule per Bescheid zu.

Danach erhält der Antragsteller für jede Schule einen Sockelbetrag von 2.000 EUR und eine Schülerpauschale. Für Mittelschulen und allgemeinbildende Förderschulen wird zudem noch eine Zusatzpauschale gewährt.

Grundlage für die Berechnungen der Pauschalen sind zum einen die Gesamtschülerzahl pro Schule, welcher der amtlichen Schulstatistik (zum Zeitpunkt der Antragstellung des laufenden Schuljahres) entnommen wird und zum anderen die für die Förderung von Ganztagsangeboten verfügbaren Haushaltsmittel pro Schuljahr. Davon abgezogen werden die Mittel für den Sockelbetrag sowie Verwaltungskosten der sächsischen Staatsregierung, z. B. Entgelte für Beschäftigte in der Sächsischen Bildungsagentur, Reisekostenvergütungen für Lehrer, welche Veranstaltungen im Rahmen von GTA besuchen und Kosten für die wissenschaftliche Begleitung.

Für Schulen, denen nach der SächsGTAVO deutlich weniger Mittel (≥ 1.000 EUR) zur Verfügung stehen werden, als im Schuljahr 2012/2013 bewilligt wurden, wird zusätzlich noch eine Ausgleichspauschale gewährt. Diese wird ebenfalls per Bescheid dem Antragsteller zugewiesen und kann für zwei Schuljahre (2013/2014 und 2014/2015) verwendet werden.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt ohne gesonderten Antrag durch die Sächsische Bildungsagentur auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers.

Die Zuweisung wird in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt am 1. September eines jeden Jahres und die zweite am 1. Februar eines jeden Jahres. Die Mittel können innerhalb des der Zuweisung zugrunde liegenden gesamten Schuljahres verwendet werden.

Die zusätzlich gewährte Ausgleichszahlung nach § 8 der SächsGTAVO wird am 1. September 2013 ausgezahlt und kann für zwei Schuljahre verwendet werden.

Die Mittel sind eigenverantwortlich und zweckgebunden für die Gestaltung von Ganztagsangeboten nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln zu verwenden. Es wird empfohlen, auch weiterhin einen Finanzierungsplan zu erstellen.

Wurde der Verwendungsnachweis gemäß § 6 der SächsGTAVO nicht erbracht, wird die Auszahlung bis zur Vorlage zurückbehalten.

Für die Tätigkeit des GTA-Koordinators an öffentlichen Schulen werden im Schuljahr 2013/2014 personenbezogene Anrechnungsstunden für alle Schularten durch die Sächsische Bildungsagentur zugewiesen. Die Anzahl der Stunden richtet sich nach den an GTA teilnehmenden Schülern. Eine Beschäftigung über Honorarvertrag ist nicht möglich.

Ein Eigenanteil der Antragsteller ist nach der SächsGTAVO nicht mehr zwingend gefordert. Dennoch wird davon ausgegangen, dass die Schulträger und Schulfördervereine auch weiterhin ihr hohes Engagement beibehalten.

Verwendungsnachweis

Der Zuweisungsempfänger muss für jede Schule für die Mittel nach dieser Verordnung mindestens ein gesondertes Sachkonto (bzw. Unterkonto) einrichten.

Die für die einzelne Schule zugewiesenen Mittel sind nur für diese Schule zu verwenden, sie darf nicht für andere Schulen des Zuweisungsempfängers (Schulträgers) verwendet werden.

Nach Ende des Schuljahres muss bis zum 30. September durch den Zuweisungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur nachgewiesen werden. Dies muss auf dem vorgegebenen Formular schriftlich versichert werden. Dem Formular ist ein Auszug jedes Sachkontos beizufügen.

Verbraucht der Zuweisungsempfänger die zugewiesenen Mittel nicht sofort und erzielt dadurch Nutzungen (Zinsen) so sind diese ebenfalls ausschließlich für die Gestaltung von Ganztagsangeboten zu verwenden und nachzuweisen.

In Ausnahmefällen kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises um drei Monate verlängert werden.

Alle Unterlagen und Dateien, die die Verwendung einschließlich der Nutzungen (Zinsen) betreffen, sind fünf Jahre aufzubewahren.

Inhaltliche Aspekte der Ganztagsangebote

Schulen können über die Art und Anzahl ihrer Ganztagsangebote im Rahmen der zugewiesenen Mittel künftig individuell entscheiden. Das setzt dennoch voraus, dass erfolgreiche Ganztagsangebote an bestimmte inhaltliche und qualitative Aspekte gebunden sind.

Die Schule hat unter Einbeziehung der Lehrer, Eltern und Schüler ein pädagogisches Konzept erstellt, das in das Schulprogramm eingebunden ist und regelmäßig angepasst bzw. aktualisiert wird. Es ist Handlungsanleitung bei der eigenverantwortlichen Gestaltung und Umsetzung des Ganztagsangebotes. Dies sollte in einem vertrauensvollen Miteinander von Schule, Schulverwaltung, Schulträger und Schulförderverein geschehen. Es ist ein fest integrierter Bestandteil des Schullebens und trägt dem schulspezifischen Umfeld Rechnung.

Die Schule hat Bedarfe ermittelt, daraus Schwerpunkte für die Arbeit im Ganztagsbereich abgeleitet und konkrete Ziele formuliert. Die Inhalte der Ganztagsangebote begründen sich in den schulspezifischen Schwerpunkten und Zielen. Sie können unterrichtsergänzende leistungsdifferenzierte Lernangebote und freizeitpädagogische Angebote umfassen und sollten schülerorientiert und bedarfsgerecht gestaltet werden.

Die Schule sorgt für eine schülergerechte Gestaltung des Schultages mit ausgewogener Tagesstruktur, bei der sich Lern- und Entspannungsphasen sinnvoll abwechseln. Ganztagsangebote berücksichtigen die Heterogenität der Schüler und knüpfen an deren individuelle Interessen und Bedürfnisse an. Den Schülern wird ein hohes Maß an Mitwirkung bei der Gestaltung der Angebote eingeräumt.

Für die Umsetzung der Angebote gewinnt die Schule geeignete Partner und pflegt eine enge und dauerhafte Zusammenarbeit mit ihnen. Die Schule ist in der Region vernetzt und nutzt die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Bildungseinrichtungen, Verbänden, Kultur-, Sport- und Jugendvereinen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen bei der Gestaltung der Ganztagsangebote.

An Grundschulen gestalten Schule und Hort weiterhin gemeinsam das Ganztagsangebot für ihre Schüler. Dazu besteht eine enge, gleichberechtigte, aufeinander abgestimmte Kooperation beider Institutionen.

Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen die Qualität ihres Ganztagsangebots und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen. Alle Beteiligten erhalten dabei die Möglichkeit zur Rückmeldung.

Um die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern und weiterzuentwickeln, nutzen die Schule und ihre Partner sowohl schulinterne als auch externe Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Bei der Planung, Steuerung und Koordinierung der Ganztagsangebote sollte Folgendes beachtet werden:

- Orientierung am pädagogischen Konzept,
- Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen,

- Regelungen zum Versicherungsschutz der an GTA teilnehmenden Schüler, insbesondere bei Sportangeboten (siehe Anlage 1),
- Bedarfs- und Schülerorientierung der Angebote,
- Eignung bzw. Qualifikation der außerschulischen Partner.

Unterstützungsangebote

Für Fragen zum Antragsverfahren der SächsGTAVO sowie zu Möglichkeiten der weiteren qualitativen Weiterentwicklung der Ganztagsangebote stehen Ihnen die Referenten für GTA der Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur sowie Mitarbeiter der „Servicestelle GTA“ zur Verfügung.

Sächsische Bildungsagentur

Regionalstelle Bautzen	Frau Mattick	Tel. 03591 621 325 sonja.mattick@sbab.smk.sachsen.de
Regionalstelle Chemnitz	Herr Markert	Tel. 0371 5366 430 wolfgang.markert@sbac.smk.sachsen.de
Regionalstelle Dresden	Frau Haberstock	Tel. 0351 8439 411 ines.haberstock@sbad.smk.sachsen.de
Regionalstelle Leipzig	Frau Willhöft	Tel. 0341 4945 782 birgit.willhöft@sbal.smk.sachsen.de
Regionalstelle Zwickau	Frau Henck	Tel. 0375 4444 123 birgit.henck@sbaz.smk.sachsen.de

Servicestelle Ganztagsangebote

Sekretariat Frau Curt	Tel. 0351 564 2961
Beratungsteam Frau Jahn	Tel. 0351 564 2960 martina.jahn@smk.sachsen.de
Herr Lorenz	Tel. 0351 564 2962 thomas.lorenz@smk.sachsen.de
Frau Kloß	Tel. 0351 564 2962 katrin.kloss@smk.sachsen.de

Unterstützungsangebote der Servicestelle Ganztagsangebote in Kooperation mit der DKJS
Regionale Fortbildungen
Fachtage
Hospitationen
Materialien aus dem Bundesprogramm „Ganztägig Lernen“

Anlage Sportarten im Ganztagsangebot

Die Übersicht begründet sich durch die Lehrplansportarten, welche sich an den Festlegungen der KMK orientieren und die Sportarten, welche in der aktualisierten Handreichung "Sicherer Schulsport" von 2012 (Herausgeber Unfallkasse Sachsen gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus) enthalten sind.

Sportart	Bemerkungen		
	laut LP-Sport empfohlen	laut Fachkonferenz- beschluss der Schule möglich	nur nach Einzelfall- prüfung und mit SMK- Zertifikat möglich
Badminton	X		
Basketball	X		
Beach-Volleyball	X		
Floorball	X		
Fußball	X		
Gerätturnen	X		
Gymnasik/ Aerobic/ Tanz	X		
Golf		X	
Handball	X		
Hockey	X		
Judo	X		
Ringern	X		
Leichtathletik	X		
Rudern		X	X
Schwimmen	X		
Skilanglauf	X		
Ski Alpin/ Snowboard		X	X
Tennis	X		
Tischtennis	X		
Volleyball	X		
Eislauf	X		
Wassersport (Kanu, Segeln, Surfen)		X	X
Inline-Skating		X	X
Rollschuhfahren		X	
Streetball		X	
Klettern an künstl. Kletterwänden		X	X
Fitness		X	
Triathlon/ Duathlon		X	X
Crosslauf/ Orientierungslauf		X	
Flag-Football		X	
Faustball		X	
Baseball		X	X
Squash/ Frisbee		X	
Akrobatik		X	
Rope-Skipping		X	
Jonglieren/ Bewegungstheater		X	
Trampolinspringen		X	X
Meditative Bewegungstechniken (Tai Chi, Yoga)		X	keine Schlagtechniken

Die neue Verordnung des SMK über Zuweisungen an
allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten
KER und SER in der SBAL, 25. Juni 2013



Gliederung

- I. Hintergründe und Motivationen zur Veränderung des bisherigen Förderverfahrens
- II. Was ist neu?
- III. Wie wurde berechnet?
- IV. Chancen und Grenzen

I. Hintergründe und Motivationen zur Veränderung des Förderverfahrens

I Anregungen aus Sicht der Antragsteller

- Ausgaben- und Finanzierungspläne zu umfangreich, ebenso der anschließende Verwendungsnachweis
- Auszahlungsanträge kompliziert
- Umwidmungsanzeigen sehr aufwändig
- Eigenanteil teilweise schwierig zu erbringen, insbesondere bei Schulfördervereinen

I Anregungen aus Sicht der Schulen

- umfangreiche Papiere zur Konzeption und Begründung der geplanten Maßnahmen
- anschließend wenig Flexibilität, um auf sich ständig ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können
- Verhältnis von Honoraren und Sachkosten

3 25.06.2013

II. Was ist neu?

- ❖ Grundlage der Berechnung ist Gesamtschülerzahl der teilnehmenden Schulen, somit keine Unterteilung mehr nach Schülern im Ganztage
- ❖ Jede Schule erhält grundsätzlich Sockelbetrag von 2000,00 €
- ❖ **Grundtenor: Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen**
- ❖ Ausgaben- und Finanzierungsplan nicht mehr Bestandteil der Antragstellung
- ❖ Eigenanteil der Antragsteller entfällt
- ❖ keine Umwidmungsanzeigen
- ❖ Auszahlungsanträge entfallen

4 25.06.2013

II. Was ist neu?

- ❖ keine Wichtung der Honorarausgaben und Sachkosten mehr
- ❖ zwei Auszahlungstermine (1.9. und 1.2.) in jedem Schuljahr ohne Antrag
- ❖ im Förderzeitraum = Schuljahr kann Geld verwendet werden
- ❖ **WICHTIG: Alle Ausgaben müssen im Rahmen von GTA zweckentsprechend verwendet werden.**

6 25.06.2013

III. Wie wurde berechnet?

Schulart	Pauschale pro Schüler gesamt	Pauschale 2013	Pauschale 2014
Grundschule	51,55 €	22,62 €	28,93 €
Förderschule	86,63 €	38,02 €	48,61 €
Mittelschule	86,63 €	38,02 €	48,61 €
Gymnasium	51,55 €	22,62 €	28,93 €

6 25.06.2013

III. Wie wurde berechnet?

Fallgruppe	Ausgleichspauschale
1) Differenz 1.000 € bis 3.000 €	bis zu 1.000 € / 863 €
2) Differenz 3.000 € bis 5.000 €	bis zu 3.000 € / 2.589 €
3) Differenz 5.000 € bis 7.000 €	bis zu 5.000 € / 4.314 €
4) Differenz 7.000 € bis 9.000 €	bis zu 7.000 € / 6.040 €
5) Differenz 9.000 € bis 11.000 €	bis zu 9.000 € / 7.766 €
6) mehr als 11.000 €	bis zu 10.000 € / 8.630 €

7 25.06.2013

III. Wie wurde berechnet ?

Übersicht Ausgleichspauschalen SBA L

Fallgruppe	Anzahl Schulen in SBA L / Summen
1	54/ 46.602,00 €
2	43/ 111.327,00 €
3	23/ 99.222,00 €
4	17/ 102.680,00 €
5	18/ 139.788,00 €
6	20/ 172.600,00 €
Summe:	672.219,00 €

8 25.06.2013

IV. Chancen und Grenzen

- **Eigenverantwortung** bedeutet grundsätzlich auch immer viel Transparenz, konzeptionelles Weiterdenken und gemeinsame Entscheidungen in den Gremien.

Einzelschule muss sich entscheiden:

Wo liegen unsere Prioritäten?

Was wollen wir wirklich?

Manchmal ist weniger auch mehr.

9 25.06.2013

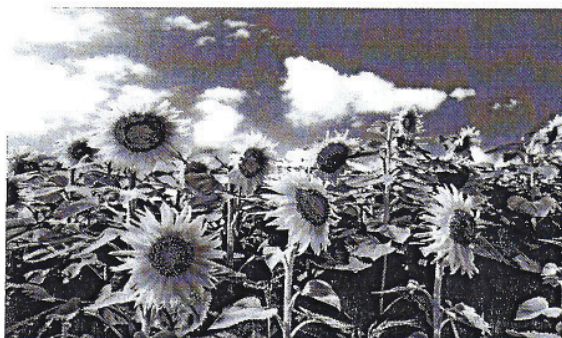
IV. Chancen und Grenzen

- zukünftig noch stärkere Unterstützung in der konzeptionellen Arbeit durch SBA L
- Was ist bereits gut gelungen, wo liegen Reserven ?
- stärkere Nutzung des unmittelbaren Umfelds
- langfristige Kooperationen mit zuverlässigen Partnern
- Kooperationen zwischen Schulen
- ...
- ...

10 25.06.2013

25.06.2013

SÄCHSISCHE
BILDUNGSAGENTUR



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

birgit.willhoeft@sba1.smk.sachsen.de

11 25.06.2013

GTA – Wie setzt sich die neue Finanzierung zusammen?

Auskunft der SBA:

die zugewiesenen Mittel haben sich wie folgt zusammengesetzt:

Grundbetrag für jede Schule= 2000 €

Schulart	Pauschale pro Schüler	Pauschale 2013	Pauschale 2014
Grundschule	51,55 €	22,62 €	28,93 €
Förderschule	86,63 €	38,02 €	48,61 €
Mittelschule/Oberschule	86,63 €	38,02 €	48,61 €
Gymnasium	51,55 €	22,62 €	28,93 €

Die folgenden Fallgruppen wurden in der Rechtsverordnung festgelegt, wenn es erhebliche Differenzen im Förderumfang zum Vorjahr gegeben hat. Wichtig dabei ist, dass die Ausgleichszahlungen **nur 13/14** gezahlt werden und von den Antragstellern für zwei Schuljahre verwendet werden können.

Fallgruppe	Ausgleichspauschale
1) Differenz 1.000 € bis 3.000 €	863 €
2) Differenz 3.000 € bis 5.000 €	2.589 €
3) Differenz 5.000 € bis 7.000 €	4.314 €
4) Differenz 7.000 € bis 9.000 €	6.040 €
5) Differenz 9.000 € bis 11.000 €	7.766 €
6) mehr als 11.000 €	8.630 €

Folgende Zuweisungen wurden zusätzlich zum Pauschalbetrag pro Schüler gezahlt innerhalb der **SBA L** gezahlt:

Fallgruppe	Anzahl der Schulen	Summen
1	54	46.602 €
2	43	111.327 €
3	23	99.222 €
4	17	102.680 €
5	18	139.788 €
6	20	172.600 €
Gesamt:	175	672.219 €

Das bedeutet, dass von den insgesamt 277 Schulen 175 eine Ausgleichszahlung erhalten haben. Wichtig ist noch, dass für 2014/2015 die Schülerzahlen vom 2. Stichtag (20.09.13) die Grundlage der Berechnung sind, so dass man jetzt noch nicht weiß, wie hoch die Schülerpauschale werden wird.